

Abschnitt	Nummer	Kontrolle	Beschreibung	Relevanz	Geltungsbereich
A.5		Sicherheitsleitlinien			
A.5.1		Vorgaben der Leitung zur Informationssicherheit	Bereitstellung von Vorgaben und Unterstützung seitens der Leitung für die Informationssicherheit nach geschäftlichen Anforderungen und den geltenden Gesetzen und Vorschriften.		
	A.5.1.1	Informationssicherheitsleitlinien	Ein Satz Informationssicherheitsleitlinien ist festzulegen, von der Leitung zu genehmigen, zu veröffentlichen und den Mitarbeitern sowie relevanten externen Parteien bekanntzumachen.	J	Unternehmensweit
	A.5.1.2	Prüfung der Informationssicherheitsleitlinien	Die Informationssicherheitsleitlinien müssen in planmäßigen Abständen oder jeweils nach erheblichen Änderungen geprüft werden, um sicherzustellen, dass sie nach wie vor geeignet, angemessen und wirksam sind.	J	Unternehmensweit
A.6		Organisation der Informationssicherheit			
A.6.1		Interne Organisation	Festlegung eines Frameworks für die Leitung, mit dem die Implementierung der Informationssicherheit in der Organisation eingeleitet und kontrolliert werden kann.		
	A.6.1.1	Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der Informationssicherheit	Alle Zuständigkeiten im Bereich der Informationssicherheit müssen festgelegt und zugeordnet werden.	J	Unternehmensweit
	A.6.1.2	Kontakt zu Behörden	Es sind angemessene Kontakte zu relevanten Behörden zu pflegen.	J	Unternehmensweit
	A.6.1.3	Kontakt mit Interessenvertretungen	Es sind angemessene Kontakte zu Interessenvertretungen oder sonstigen sicherheitsorientierten Expertenforen und Fachverbänden zu pflegen.	J	Unternehmensweit
	A.6.1.4	Informationssicherheit im Projektmanagement	Die Informationssicherheit muss ungeachtet der Art des Projekts auch im Projektmanagement berücksichtigt werden.	J	Unternehmensweit
	A.6.1.5	Aufgabentrennung	Miteinander in Konflikt stehende Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche müssen getrennt werden, um das Risiko unautorisierter oder versehentlicher Änderung oder missbräuchlicher Anwendung der Werte der Organisation zu verringern.	J	Unternehmensweit
A.6.2		Mobilgeräte und Telearbeit	Sicherstellung der Informationssicherheit bei Telearbeit und der Nutzung von Mobilgeräten		
	A.6.2.1	Leitlinie zu Mobilgeräten	Es müssen eine Leitlinie und unterstützende Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor den Risiken durch die Nutzung von Mobilgeräten eingesetzt werden.	J	Unternehmensweit
	A.6.2.2	Telearbeit	Es müssen eine Leitlinie und unterstützende Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Informationen festgelegt werden, auf die von Telearbeitsplätzen aus zugegriffen wird oder die dort verarbeitet oder gespeichert werden.	J	Unternehmensweit
A.7		Personalsicherheit			
A.7.1		Vor der Einstellung	Festlegung eines Frameworks für die Leitung, mit dem die Implementierung der Informationssicherheit in der Organisation eingeleitet und kontrolliert werden kann		
	A.7.1.1	Überprüfung	Prüfungen des Hintergrunds von Bewerbern müssen im Einklang mit den relevanten Gesetzen, Vorschriften und ethischen Grundsätzen sowie in einem angemessenen Verhältnis zu den geschäftlichen Anforderungen, der Einstufung der einzuholenden Informationen und den wahrgenommenen Risiken stehen.	J	Unternehmensweit
	A.7.1.2	Arbeitsvertragsklauseln	Im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtung müssen Mitarbeiter den Arbeitsvertragsklauseln in ihrem Arbeitsvertrag, mit denen ihre eigenen Pflichten und die Pflichten der Organisation im Bereich der Informationssicherheit festgelegt werden, zustimmen und sie unterzeichnen.	J	Unternehmensweit
A.7.2		Während der Anstellung	Sicherstellung, dass Mitarbeiter und externe Benutzer ihre Pflichten bezüglich der Informationssicherheit kennen und ihnen nachkommen.		
	A.7.2.1	Verantwortung des Managements	Das Management muss alle Mitarbeiter und externen Benutzer dazu anhalten, Sicherheitsmaßnahmen entsprechend den festgelegten Leitlinien und Verfahren der Organisation anzuwenden.	J	Unternehmensweit
	A.7.2.2	Bewusstsein, Ausbildung und Schulung für Informationssicherheit	Alle Mitarbeiter der Organisation sowie, falls relevant, externe Benutzer müssen ein Programm zur Sensibilisierung für Informationssicherheit sowie entsprechende Aus- und Weiterbildungen und Schulungen durchlaufen und regelmäßig bezüglich der Leitlinien und Verfahren der Organisation, die für ihre berufliche Funktion relevant sind, auf dem neuesten Stand gehalten werden.	J	Unternehmensweit
	A.7.2.3	Disziplinarverfahren	Es muss ein formales und offiziell bekanntgegebenes Disziplinarverfahren eingeleitet werden, in dessen Rahmen Maßnahmen gegen Mitarbeiter verhängt werden können, die gegen Informationssicherheitsvorschriften verstoßen haben.	J	Unternehmensweit
A.7.3		Beendigung oder Wechsel der Anstellung	Schutz der Interessen der Organisation bei einem Wechsel oder der Beendigung der Anstellung		
	A.7.3.1	Zuständigkeiten bei Beendigung oder Wechsel der Anstellung	Zuständigkeiten und Pflichten im Bereich der Informationssicherheit, die auch nach Beendigung oder Wechsel der Anstellung gültig bleiben, müssen definiert, dem Mitarbeiter oder externen Benutzer mitgeteilt und durchgesetzt werden.	J	Unternehmensweit
A.8		Wertemanagement			
A.8.1		Verantwortlichkeiten	Erreichen und Erhaltung eines angemessenen Schutzes der Werte der Organisation		
	A.8.1.1	Inventar der Werte	Werte, die mit Informationen und Einrichtungen zur Verarbeitung von Informationen in Zusammenhang stehen, müssen ermittelt werden, und von diesen Anlagen ist ein Inventar zu erstellen und zu pflegen.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services
	A.8.1.2	Eigentum von Werten	Für im Inventar geführte Werte muss es Eigentümer geben.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services

Abschnitt	Nummer	Kontrolle	Beschreibung	Relevanz	Geltungsbereich
	A.8.1.3	Zulässiger Gebrauch von Werten	Es müssen Regeln für den zulässigen Gebrauch von Informationen und Werten, die mit Informationen und Einrichtungen zur Verarbeitung von Informationen in Zusammenhang stehen, aufgestellt, dokumentiert und implementiert werden.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services
A.8.2		Klassifizierung von Informationen	Sicherstellung, dass Informationen eine angemessene Schutzstufe entsprechend ihrer Bedeutung für die Organisation zugeteilt bekommen.		
	A.8.2.1	Klassifizierung von Informationen	Informationen sind nach ihrem Wert, gesetzlichen Anforderungen, Vertraulichkeit und Betriebswichtigkeit zu klassifizieren.	J	Unternehmensweit
	A.8.2.2	Kennzeichnung von Informationen	Ein angemessener Satz Verfahren zur Kennzeichnung von Informationen ist entsprechend dem von der Organisation eingesetzten Plan zur Einstufung von Informationen zu entwickeln und zu implementieren.	J	Unternehmensweit
	A.8.2.3	Umgang mit Werten	Verfahren für den Umgang mit Werten sind entsprechend dem von der Organisation eingesetzten Plan zur Einstufung von Informationen zu entwickeln und zu implementieren.	J	Unternehmensweit
	A.8.2.4	Rückgabe von Werten	Alle Mitarbeiter und externen Benutzer müssen sämtliche Werte der Organisation zurückgeben, die sich bei Auslauf ihrer Anstellung oder ihres Vertrags noch in Ihrem Besitz befinden.	J	Unternehmensweit
A.8.3		Umgang mit Medien	Verhinderung von unerlaubter Veröffentlichung, Veränderung, Entnahme oder Zerstörung von Informationen, die auf Medien gespeichert sind		
	A.8.3.1	Verwaltung von Wechselmedien	Es sind Verfahren für die Verwaltung von Wechselmedien entsprechend dem von der Organisation eingesetzten Plan zur Klassifizierung von Informationen zu implementieren.	J	Unternehmensweit
	A.8.3.2	Entsorgung von Medien	Medien müssen sicher und unter Anwendung formaler Verfahrensanweisungen entsorgt werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden.	J	Unternehmensweit
	A.8.3.3	Physische Weitergabe von Medien	Medien, auf denen Informationen gespeichert sind, müssen vor unautorisiertem Zugriff, missbräuchlicher Verwendung oder Verfälschung während des Transports geschützt werden.	J	Unternehmensweit
A.9		Zugriffskontrolle			
A.9.1		Geschäftliche Anforderungen in Bezug auf die Zugriffskontrolle	Beschränkung des Zugriffs auf Informationen und informationsverarbeitenden Einrichtungen		
	A.9.1.1	Zugriffskontrolleleitlinie	Eine Zugriffskontrolleleitlinie ist auf Grundlage der geschäftlichen und sicherheitsrelevanten Anforderungen zu erstellen, zu dokumentieren und zu prüfen.	J	Unternehmensweit
	A.9.1.2	Leitlinie zur Nutzung von Netzwerkdiensten	Benutzer dürfen ausschließlich auf denjenigen Netzwerken und Netzwerkdiensten Zugriff erhalten, zu deren Nutzung sie ausdrücklich autorisiert wurden.	J	Unternehmensweit
A.9.2		Benutzerverwaltung	Sicherstellung des Zugriffs ausschließlich für autorisierte Benutzer und Verhinderung von nicht autorisierten Zugriffen auf Systeme und Dienste.		
	A.9.2.1	An- und Abmeldung von Benutzern	Es muss ein formales Verfahren für die An- und Abmeldung von Benutzern implementiert werden, mit dem allen Arten von Benutzern der Zugriff auf Systeme und Dienste gewährt und wieder entzogen werden kann.	J	Unternehmensweit
	A.9.2.2	Verwaltung von Sonderrechten	Die Zuteilung und Nutzung von Sonderzugriffsrechten muss eingeschränkt und kontrolliert werden.	J	Unternehmensweit
	A.9.2.3	Verwaltung geheimer Authentisierungsinformationen von Benutzern	Die Zuordnung von geheimen Authentisierungsinformationen muss über einen formalen Verwaltungsprozess kontrolliert werden.	J	Unternehmensweit
	A.9.2.4	Prüfung von Zugriffsberechtigungen der Benutzer	Werteeigentümer müssen die Zugriffsberechtigungen der Benutzer in regelmäßigen Abständen prüfen.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services
	A.9.2.5	Entzug oder Anpassung von Zugriffsberechtigungen	Die Zugriffsberechtigungen aller Mitarbeiter und externen Benutzer zu Informationen und informationsverarbeitenden Einrichtungen müssen nach Auslauf der Anstellung oder des Vertrags entzogen bzw. bei einem Wechsel der Anstellung entsprechend angepasst werden.	J	Unternehmensweit
A.9.3		Benutzerverantwortung	Übertragung der Verantwortung für den Schutz der Authentisierungsinformationen auf die Benutzer		
	A.9.3.1	Verwendung von geheimen Authentisierungsinformationen	Von den Benutzern muss verlangt werden, die sicherheitsrelevanten Praktiken der Organisation zur Verwendung von geheimen Authentisierungsinformationen zu befolgen.	J	Unternehmensweit
A.9.4		Kontrolle des Zugriffs auf Systeme und Anwendungen	Verhinderung des unautorisierten Zugriffs auf Systeme und Anwendungen		
	A.9.4.1	Beschränkung des Zugriffs auf Informationen	Der Zugriff auf Funktionen von Informations- und Anwendungssystemen muss entsprechend der Zugriffskontrolleleitlinie beschränkt werden.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services
	A.9.4.2	Sichere Anmeldeverfahren	Der Zugriff auf Systeme und Anwendungen muss über ein sicheres Anmeldeverfahren kontrolliert werden, wenn dies nach der Zugriffskontrolleleitlinie erforderlich ist.	J	VPN Services, Voice Services
	A.9.4.3	Kennwortmanagementsystem	Kennwortmanagementsysteme müssen interaktiv sein und starke Kennwörter erfordern.	J	VPN Services, Voice Services
	A.9.4.4	Verwendung von Dienstprogrammen mit Sonderberechtigungen	Die Verwendung von Dienstprogrammen, mit denen sich u. U. System- und Anwendungskontrollen umgehen lassen, muss beschränkt und streng kontrolliert werden.	J	VPN Services, Voice Services
	A.9.4.5	Kontrolle des Zugriffs auf Software-Quellcode	Der Zugriff auf den Software-Quellcode muss beschränkt werden.	N	Softwarepakete werden nicht modifiziert
A.10		Kryptographie			
A.10.1		Kryptographische Maßnahmen	Sicherstellung der ordnungsgemäßen und wirksamen Verwendung von Kryptographie zum Schutz der Vertraulichkeit, Authentizität oder Integrität von Informationen		

Abschnitt	Nummer	Kontrolle	Beschreibung	Relevanz	Geltungsbereich
	A.10.1.1	Leitlinie zur Nutzung von kryptographischen Maßnahmen	Eine Leitlinie zur Verwendung von kryptographischen Maßnahmen für den Schutz von Informationen ist zu entwickeln und zu implementieren.	J	VPN Services, Voice Services
	A.10.1.2	Verwaltung von Schlüsseln	Eine Leitlinie zur Verwendung, zum Schutz und zur Gültigkeitsdauer von kryptographischen Schlüsseln ist zu entwickeln und über deren gesamten Nutzungsdauer hinweg umzusetzen.	J	VPN Services, Voice Services
A.11		Schutz vor physischem Zugang und Umwelteinflüssen			
A.11.1		Sicherheitsbereiche	Verhinderung des unautorisierten physischen Zugriffs auf die Informationen und informationsverarbeitende Einrichtungen der Organisation sowie deren Beschädigung und Beeinträchtigung.		
	A.11.1.1	Physische Sicherheitszone	Zum Schutz von Bereichen, in denen sich entweder vertrauliche oder betriebswichtige Informationen oder informationsverarbeitende Einrichtungen befinden, sind Sicherheitszonen festzulegen und zu verwenden.	J	Colocation Services
	A.11.1.2	Physische Zugangskontrolle	Sicherheitsbereiche müssen durch angemessene Zugriffskontrollen geschützt werden, durch die sichergestellt ist, dass nur autorisiertes Personal Zugriff hat.	J	Colocation Services
	A.11.1.3	Sicherung von Zweigstellen, Räumen und Anlagen	Es sind physische Sicherungsvorkehrungen für Niederlassungen, Räume und Anlagen zu konzipieren und anzuwenden.	J	Colocation Services
	A.11.1.4	Schutz vor externen und umweltbedingten Bedrohungen	Es sind physische Schutzvorkehrungen gegen Naturkatastrophen, vorsätzliche Angriffe oder Unfälle zu konzipieren und anzuwenden.	J	Colocation Services
	A.11.1.5	Arbeit in Sicherheitsbereichen	Es sind physische Schutzvorkehrungen und Richtlinien für die Arbeit in Sicherheitsbereichen zu konzipieren und anzuwenden.	J	Colocation Services
	A.11.1.6	Anlieferungs- und Ladezonen	Zugangspunkte wie Anlieferungs- und Ladezonen sowie andere Punkte, über die sich unautorisierte Personen Zugang zu den Betriebsgebäuden verschaffen könnten, müssen kontrolliert und nach Möglichkeit von informationsverarbeitenden Einrichtungen isoliert werden, um unautorisierten Zugriff zu verhindern.	J	Colocation Services
A.11.2		Betriebsmittel	Vorbeugung von Verlust, Beschädigung, Diebstahl oder Beeinträchtigung von Werten und Unterbrechungen der Betriebstätigkeit der Organisation		
	A.11.2.1	Platzierung und Schutz von Betriebsmitteln	Betriebsmittel sind so zu platzieren und zu schützen, dass Risiken durch Umweltbedrohungen und Gefährdungen sowie Möglichkeiten für den unautorisierten Zugriff verringert werden.	J	Colocation Services
	A.11.2.2	Versorgungseinrichtungen	Betriebsmittel müssen vor Stromausfällen und anderen Betriebsunterbrechungen durch Ausfälle von Versorgungseinrichtungen geschützt werden.	J	Colocation Services
	A.11.2.3	Sicherheit der Verkabelung	Stromversorgungs- und Telekommunikationskabel, die zur Übertragung von Daten oder zur Unterstützung von Informationsdiensten verwendet werden, sind vor dem Abfangen der Daten sowie vor Beeinträchtigung oder Beschädigung zu schützen.	J	Colocation Services
	A.11.2.4	Instandhaltung von Gerätschaften	Gerätschaften müssen ordnungsgemäß instandgehalten und gepflegt werden, um ihre Verfügbarkeit und Integrität sicherzustellen.	J	Colocation Services
	A.11.2.5	Entfernung von Werten	Ausstattung, Informationen oder Software dürfen nicht ohne vorherige Autorisierung vom Standort entfernt werden.	J	Colocation Services
	A.11.2.6	Sicherheit von Betriebsmitteln und Werten außerhalb der Betriebsgebäude	Sicherheitsvorkehrungen werden unter Berücksichtigung der diversen Risiken bei Arbeiten außerhalb der Betriebsgebäude der Organisation auch auf Werte außerhalb des Standorts angewandt.	J	Unternehmensweit
	A.11.2.7	Sichere Entsorgung oder Wiederverwendung von Betriebsmitteln	Alle Geräte, die Speichermedien enthalten, müssen vor ihrer Entsorgung oder Wiederverwendung überprüft werden, um sicherzustellen, dass vertrauliche Daten und lizenzierte Software entfernt oder sicher überschrieben wurden.	J	Unternehmensweit
	A.11.2.8	Unbeaufsichtigte Benutzerausstattung	Benutzer müssen sicherstellen, dass unbeaufsichtigte Systeme angemessen geschützt sind.	J	Unternehmensweit
	A.11.2.9	Der Grundsatz des aufgeräumten Schreibtischs und des leeren Bildschirms	Der Grundsatz des aufgeräumten Schreibtischs für Papiere und Wechselmedien sowie des leeren Bildschirms für informationsverarbeitende Einrichtungen muss Anwendung finden.	J	Unternehmensweit
A.12		Betriebssicherheit			
A.12.1		Betriebsverfahren und Zuständigkeiten	Sicherstellung des ordnungsnahen und sicheren Betriebs von Vorrichtungen zur Verarbeitung von Informationen		
	A.12.1.1	Dokumentierte Betriebsverfahren	Die Betriebsverfahren müssen dokumentiert und allen Benutzern zugänglich gemacht werden, die sie benötigen.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services
	A.12.1.2	Änderungsmanagement	Änderungen an der Organisation, an Geschäftsprozessen, an Datenverarbeitungseinrichtungen und an Systemen sind zu kontrollieren.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services
	A.12.1.3	Kapazitätsmanagement	Die Ressourcennutzung muss überwacht und abgestimmt werden, und es sind Prognosen zu zukünftigen Kapazitätsanforderungen zu erstellen, um ausreichende Systemleistung sicherzustellen.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services
	A.12.1.4	Trennung von Entwicklungs-, Test- und Betriebsumgebungen	Entwicklungs-, Test- und Betriebsumgebungen sind zu trennen, um das Risiko unautorisierter Zugriffe oder unautorisierter Änderungen an der Betriebsumgebung zu verringern.	J	VPN Services, Voice Services
A.12.2		Schutz vor Malware	Sicherstellung, dass Daten und Datenverarbeitungseinrichtungen vor Malware geschützt sind		
	A.12.2.1	Kontrollmaßnahmen gegen Malware	Es sind Erkennungs-, Präventions- und Wiederherstellungsmaßnahmen zum Schutz vor Malware in Verbindung mit einer angemessenen Sensibilisierung der Benutzer zu implementieren.	J	VPN Services, Voice Services
A.12.3		Datensicherungen	Schutz vor Datenverlust		
	A.12.3.1	Datensicherungen	Es sind Sicherungskopien von Daten und Software sowie System-Images anzufertigen und regelmäßig entsprechend der vereinbarten Sicherheitsleitlinie zu prüfen.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services

Abschnitt	Nummer	Kontrolle	Beschreibung	Relevanz	Geltungsbereich
A.12.4		Protokollierung und Überwachung	Aufzeichnung von Ereignissen und Generierung von Beweismaterial		
	A.12.4.1	Ereignisprotokollierung	Es sind Ereignisprotokolle anzufertigen, aufzubewahren und regelmäßig zu prüfen, in denen Aktivitäten der Benutzer, Ausnahmen, Fehler und Informationssicherheitsereignisse aufgezeichnet werden.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services
	A.12.4.2	Schutz von Protokollinformationen	Protokollierungseinrichtungen und Protokollinformationen müssen vor Manipulation und unbefugtem Zugriff geschützt werden.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services
	A.12.4.3	Administrator- und Betreiberprotokolle	Es sind Protokolle der Aktivitäten von Systemadministratoren und Systembetreibern anzufertigen, zu schützen und regelmäßig zu prüfen.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services
	A.12.4.4	Zeitsynchronisation	Die Uhren aller relevanten Datenverarbeitungssysteme innerhalb einer Organisation oder einer Sicherheitsdomäne müssen auf eine einzelne Referenz-Zeitquelle synchronisiert werden.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services
A.12.5		Kontrolle von Software im Betrieb	Sicherstellung der Integrität von Systemen im Betrieb		
	A.12.5.1	Installation von Software auf Systemen im Betrieb	Es sind Verfahren zur Kontrolle der Installation von Software auf betriebsrelevanten Systemen zu implementieren.	J	VPN Services, Voice Services
A.12.6		Management technischer Schwachstellen	Verhinderung einer Ausnutzung technischer Schwachstellen		
	A.12.6.1	Management technischer Schwachstellen	Informationen über technische Schwachstellen von verwendeten Informationssystemen müssen rechtzeitig eingeholt werden, die Anfälligkeit der Organisation für eine Ausnutzung solcher Schwachstellen ist zu bewerten, und es müssen angemessene Maßnahmen für den Umgang mit dem damit einhergehenden Risiko ergriffen werden.	J	VPN Services, Voice Services
	A.12.6.2	Beschränkungen der Software-Installation	Für Software-Installationen durch Benutzer müssen Regeln festgelegt und implementiert werden.	J	VPN Services, Voice Services
A.12.7		Auswirkungen von Audits auf Informationssysteme	Minimierung der Auswirkungen von Audit-Aktivitäten auf Systeme im Betrieb		
	A.12.7.1	Kontrollen für Audits von Informationssystemen	Audit-Anforderungen und -Aktivitäten im Zusammenhang mit betriebsrelevanten Systemen müssen sorgfältig geplant und vereinbart werden, um Unterbrechungen der Geschäftsabläufe zu minimieren.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services
A.13		Sicherheit in der Kommunikation			
A.13.1		Netzwerksicherheitsmanagement	Sicherstellung des Schutzes von Informationen in Netzwerken und den unterstützenden informationsverarbeitenden Einrichtungen		
	A.13.1.1	Netzwerkkontrollen	Netzwerke müssen verwaltet und kontrolliert werden, um Informationen in Systemen und Anwendungen zu schützen.	J	VPN Services, Voice Services
	A.13.1.2	Sicherheit von Netzwerkdiensten	Es müssen Sicherheitsmechanismen, Service-Level und Anforderungen für die Verwaltung aller Netzwerkdienste ermittelt und in Verträge über Netzwerkdienste aufgenommen werden, und zwar unabhängig davon, ob diese Dienste intern erbracht oder ausgelagert werden.	J	VPN Services
	A.13.1.3	Trennung in Netzwerken	Gruppen von Informationsdiensten, Benutzern und Informationssystemen müssen in Netzwerken voneinander getrennt gehalten werden.	J	VPN Services
A.13.2		Informationsübertragung	Wahrung der Sicherheit von Informationen, die innerhalb einer Organisation oder im Austausch mit einer externen Stelle übertragen werden.		
	A.13.2.1	Leitlinien und Verfahren für die Informationsübertragung	Es müssen formale Leitlinien, Verfahren und Kontrollmaßnahmen in Kraft sein, mit denen die Informationsübertragung über alle Arten von Kommunikationseinrichtungen geschützt wird.	J	Unternehmensweit
	A.13.2.2	Vereinbarungen zur Informationsübertragung	Es muss Vereinbarungen für die sichere Übertragung von geschäftlichen Informationen zwischen der Organisation und externen Parteien geben.	J	Unternehmensweit
	A.13.2.3	Elektronische Nachrichtenübermittlung	Informationen in elektronischen Nachrichten müssen angemessen geschützt werden.	J	Unternehmensweit
	A.13.2.4	Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarungen	Entsprechend den Bedürfnissen der Organisation in Bezug auf den Schutz von Informationen müssen Anforderungen für Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarungen ermittelt, regelmäßig geprüft und dokumentiert werden.	J	Unternehmensweit
A.14		Anschaffung, Entwicklung und Instandhaltung von Systemen			
A.14.1		Sicherheitsanforderungen für Informationssysteme	Sicherstellung, dass Sicherheit über den gesamten Lebenszyklus von Informationssystemen hinweg fester Bestandteil dieser Systeme ist. Dies beinhaltet insbesondere spezifische Sicherheitsanforderungen für Informationssysteme, mit denen Dienste über öffentliche Netze bereitgestellt werden.		
	A.14.1.1	Analyse und Spezifikation von Sicherheitsanforderungen	Die Anforderungen für Kontrollen der Informationssicherheit müssen in den Angaben zu den geschäftlichen und technischen Anforderungen für neue Informationssysteme oder Verbesserungen an bestehenden Informationssystemen enthalten sein, und darin müssen alle relevanten Kriterien wie die gesamte Nutzungsdauer oder ggf. die Verfügbarkeit der Anwendung über öffentliche Netze berücksichtigt sein.	J	VPN Services, Voice Services
	A.14.1.2	Sicherung von Anwendungsdiensten in öffentlichen Netzen	Informationen im Zusammenhang mit Anwendungsdiensten, die über öffentliche Netze übertragen werden, müssen gegen betrügerische Aktivitäten, Vertragsstreitigkeiten, unberechtigte Veröffentlichung oder Veränderung geschützt werden.	J	VPN Services, Voice Services
	A.14.1.3	Schutz von Transaktionen im Zusammenhang mit Anwendungsdiensten	Informationen, die im Zuge von Transaktionen im Zusammenhang mit Anwendungsdiensten übertragen werden, müssen geschützt werden, um unvollständigen Übertragungen und Fehlleitungen sowie unautorisierten Offenlegungen, Vervielfältigungen oder wiederholten Wiedergaben von Nachrichten vorzubeugen.	J	VPN Services, Voice Services
A.14.2		Sicherheit in Entwicklungs- und Unterstützungsprozessen	Sicherstellung, dass Informationssicherheit im Rahmen des Entwicklungszyklus von Informationssystemen konzipiert und implementiert wird		

Abschnitt	Nummer	Kontrolle	Beschreibung	Relevanz	Geltungsbereich
	A.14.2.1	Leitlinie für sichere Entwicklung	Es müssen Regeln für die Entwicklung von Software und Systemen festgelegt und bei Entwicklungen innerhalb der Organisation angewandt werden.	N	Keine eigenständige Softwareentwicklung
	A.14.2.2	Änderungskontrollverfahren	Die Umsetzung von Änderungen muss einem formalen Änderungskontrollverfahren unterliegen.	J	VPN Services, Voice Services
	A.14.2.3	Technische Prüfung von Anwendungen nach Wechseln der Betriebsplattform	Bei einem Wechsel der Betriebsplattform müssen geschäftskritische Anwendungen geprüft und getestet werden, um sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen auf die Betriebstätigkeit oder die Sicherheit der Organisation gibt.	J	VPN Services, Voice Services
	A.14.2.4	Beschränkung von Änderungen an Software-Paketen	Von Änderungen an Software-Paketen ist abzuraten. Falls doch Änderungen vorgenommen werden, müssen diese auf das Notwendige beschränkt sein und in jedem Fall streng kontrolliert werden.	N	Softwarepakete werden nicht modifiziert
	A.14.2.5	Systementwicklungsverfahren	Es sind Grundsätze für die Entwicklung sicherer Systeme festzulegen, zu dokumentieren, aufrechtzuerhalten und bei jedem Systementwicklungsvorhaben anzuwenden.	N	Keine eigenständige Softwareentwicklung
	A.14.2.6	Sichere Entwicklungsumgebung	Organisationen müssen eine sichere Entwicklungsumgebung für Systementwicklungen und Integrationsvorhaben, die den gesamten Zyklus der Systementwicklung abdeckt, herstellen und angemessen schützen.	N	Softwarepakete werden nicht modifiziert
	A.14.2.7	Ausgelagerte Entwicklung	Die Organisation muss ausgelagerte Systementwicklungstätigkeiten beaufsichtigen und überwachen.	N	Keine Auslagerung von Softwareentwicklung
	A.14.2.8	Systemsicherheitsprüfungen	Während der Entwicklung müssen die Sicherheitsvorkehrungen auf Funktion geprüft werden.	J	VPN Services, Voice Services
	A.14.2.9	Systemabnahmeprüfung	Für neue Informationssysteme, Upgrades und neue Versionen sind Abnahmeprüfungsprogramme und dazugehörige Kriterien festzulegen.	J	VPN Services, Voice Services
A.14.3		Prüfdaten	Sicherstellung des Schutzes von zu Prüfzwecken verwendeten Daten		
	A.14.3.1	Schutz von Prüfdaten	Prüfdaten müssen sorgfältig ausgewählt, geschützt und kontrolliert werden.	J	VPN Services, Voice Services
A.15		Lieferantenbeziehungen			
A.15.1		Sicherheit in Lieferantenbeziehungen	Sicherstellung des Schutzes der für Lieferanten zugänglichen Informationen des Unternehmens		
	A.15.1.1	Informationssicherheitsleitlinie für Lieferantenbeziehungen	Die Informationssicherheitsanforderungen zur Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit dem Zugriff von Lieferanten auf Informationen oder informationsverarbeitende Einrichtungen der Organisation sind zu dokumentieren.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services
	A.15.1.2	Sicherheitsthemen in Lieferantenverträgen	Mit jedem Lieferanten, der u. U. Zugriff auf Informationen der Organisation hat, sie verarbeitet, speichert, weitergibt oder IT-Infrastrukturkomponenten dafür bereitstellt, müssen jeweils alle relevanten Informationssicherheitsanforderungen festgelegt und vereinbart werden.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services
	A.15.1.3	IKT-Lieferkette	Vereinbarungen mit Lieferanten müssen Anforderungen für den Umgang mit Informationssicherheitsrisiken im Zusammenhang mit der Dienstleistungs- und Produktlieferkette im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie enthalten.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services
A.15.2		Management der Dienstleistungserbringung durch Lieferanten	Aufrechterhaltung einer vereinbarten Informationssicherheitsstufe und Dienstleistungserbringung im Einklang mit Lieferantenverträgen		
	A.15.2.1	Überwachung und Prüfung von Lieferantendienstleistungen	Organisationen müssen die Dienstleistungserbringung durch Lieferanten regelmäßig überwachen, prüfen und auditieren.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services
	A.15.2.2	Management von Änderungen an Lieferantendienstleistungen	Änderungen an der Erbringung von Dienstleistungen durch Lieferanten einschließlich der Pflege und Verbesserung bestehender Informationssicherheitsleitlinien, -verfahren und -kontrollen müssen unter Berücksichtigung der Betriebswichtigkeit der betroffenen geschäftlichen Informationen, Systeme und Prozesse sowie einer erneuten Risikobewertung verwaltet werden.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services
A.16		Management von Informationssicherheitsvorfällen			
A.16.1		Management von Informationssicherheitsvorfällen und Verbesserungen	Sicherstellung einer konsistenten und wirksamen Strategie für das Management von Informationssicherheitsvorfällen einschließlich Benachrichtigung über Sicherheitsvorfälle und Schwachstellen		
	A.16.1.1	Zuständigkeiten und Verfahren	Zuständigkeiten und Verfahren für das Management sind festzulegen, damit schnell, effektiv und koordiniert auf Informationssicherheitsvorfälle reagiert werden kann.	J	Unternehmensweit
	A.16.1.2	Meldung von Informationssicherheitsereignissen	Informationssicherheitsereignisse müssen so schnell wie möglich über geeignete Managementkanäle gemeldet werden.	J	Unternehmensweit
	A.16.1.3	Meldung von Informationssicherheitschwachstellen	Mitarbeiter und externe Parteien, die die Informationssysteme und -dienste der Organisation nutzen, müssen dazu aufgefordert werden, jegliche beobachteten oder vermuteten Informationssicherheitschwachstellen in Systemen oder Diensten festzuhalten und zu melden.	J	Unternehmensweit
	A.16.1.4	Bewertung und Einstufung von Informationssicherheitsereignissen	Informationssicherheitsereignisse sind zu bewerten, und es muss darüber entschieden werden, ob sie als Informationssicherheitsvorfälle eingestuft werden.	J	Unternehmensweit
	A.16.1.5	Reaktion auf Informationssicherheitsvorfälle	Auf Informationssicherheitsvorfälle muss entsprechend den dokumentierten Verfahren reagiert werden.	J	Unternehmensweit
	A.16.1.6	Erkenntnisse aus Informationssicherheitsvorfällen	Aus der Analyse und Lösung von Informationssicherheitsvorfällen gewonnene Erkenntnisse müssen dazu genutzt werden, die Auftretenswahrscheinlichkeit oder die Auswirkungen zukünftiger Vorfälle zu verringern.	J	Unternehmensweit
	A.16.1.7	Sammeln von Beweismaterial	Die Organisation muss Verfahren für die Ermittlung, Sammlung, Aneignung und Aufbewahrung von Informationen, die als Beweismaterial dienen können, festlegen und anwenden.	J	Unternehmensweit

Abschnitt	Nummer	Kontrolle	Beschreibung	Relevanz	Geltungsbereich
A.17		Informationssicherheitsaspekte des Business Continuity Management			
A.17.1		Kontinuität der Informationssicherheit	Die Kontinuität der Informationssicherheit muss Teil des Business Continuity Management (BCM) der Organisation sein, so dass sichergestellt ist, dass Informationen jederzeit geschützt sind und die Organisation auf negative Ereignisse vorbereitet		
	A.17.1.1	Planung der Kontinuität der Informationssicherheit	Die Organisation muss ihre Anforderungen für die Informationssicherheit und für die Aufrechterhaltung des Informationssicherheitsmanagements auch in schwierigen Situationen wie z. B. während einer Krise oder Katastrophe festlegen.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services
	A.17.1.2	Implementierung der Kontinuität der Informationssicherheit	Die Organisation muss Prozesse, Verfahren und Kontrollmaßnahmen festlegen, dokumentieren, implementieren und aufrechterhalten, um das erforderliche Maß an Kontinuität der Informationssicherheit in einer schwierigen Situation sicherstellen zu können.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services
	A.17.1.3	Überprüfung, Überarbeitung und Auswertung der Kontinuität der Informationssicherheit	Die Organisation muss die festgelegten und implementierten Kontrollmaßnahmen für die Kontinuität der Informationssicherheit in regelmäßigen Abständen überprüfen, um sicherzustellen, dass sie gültig und auch in schwierigen Situationen wirksam sind.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services
A.17.2		Redundanzen	Sicherstellung der Verfügbarkeit von informationsverarbeitenden Einrichtungen		
	A.17.2.1	Verfügbarkeit von informationsverarbeitenden Einrichtungen	Informationsverarbeitende Einrichtungen müssen mit ausreichender Redundanz für die Einhaltung der Verfügbarkeitsanforderungen implementiert werden.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services
A.18		Richtlinienkonformität			
A.18.1		Informationssicherheitsprüfungen	Sicherstellung, dass Informationssicherheitsvorkehrungen entsprechend den Leitlinien und Verfahren der Organisation implementiert und angewandt werden.		
	A.18.1.1	Unabhängige Prüfung der Informationssicherheit	Die Strategie der Organisation für das Management der Informationssicherheit und deren Implementierung (d. h. Kontrollziele und -maßnahmen, Leitlinien, Prozesse und Verfahren zur Informationssicherheit) müssen in planmäßigen Abständen oder jeweils bei erheblichen Änderungen an der Implementierung von Sicherheitsvorkehrungen durch eine unabhängige Stelle geprüft werden.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services
	A.18.1.2	Einhaltung der Sicherheitsleitlinien und -normen	Vorgesetzte müssen regelmäßig die Konformität der Informationsverarbeitung und der Verfahren in ihrem Zuständigkeitsbereich mit den jeweils anwendbaren Sicherheitsleitlinien, Normen und jeglichen sonstigen Sicherheitsanforderungen prüfen.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services
	A.18.1.3	Inspektion der Technik auf Richtlinienkonformität	Informationssysteme müssen regelmäßig auf Konformität mit den Informationssicherheitsleitlinien und -normen der Organisation geprüft werden.	J	Colocation Services, VPN Services, Voice Services
A.18.2		Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Anforderungen	Vermeidung von Verstößen gegen gesetzliche, amtliche oder vertragliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit Informationssicherheit sowie gegen jegliche Sicherheitsanforderungen		
	A.18.2.1	Ermittlung anwendbarer gesetzlicher und vertraglicher Anforderungen	Alle relevanten gesetzlichen, amtlichen und vertraglichen Anforderungen sowie die Strategie der Organisation zur Erfüllung dieser Anforderungen müssen für jedes Informationssystem sowie für die Organisation ausdrücklich ermittelt, dokumentiert und auf dem neuesten Stand gehalten werden.	J	Unternehmensweit
	A.18.2.2	Rechte an geistigem Eigentum	Es sind angemessene Verfahren zu implementieren, mit denen die Einhaltung gesetzlicher, amtlicher und vertraglicher Anforderungen zur Verwendung von Material, an dem möglicherweise Schutzrechte bestehen, sowie von urheberrechtlich geschützten Software-Produkten sichergestellt wird.	J	Unternehmensweit
	A.18.2.3	Schutz dokumentierter Informationen	Aufzeichnungen sind nach gesetzlichen, amtlichen, vertraglichen und geschäftlichen Anforderungen vor Verlust, Zerstörung, Fälschung, unautorisiertem Zugriff und unautorisierte Freigabe zu schützen	J	Unternehmensweit
	A.18.2.4	Privatsphäre und Schutz von personenbezogenen Informationen	Die Privatsphäre sowie der Schutz von personenbezogenen Informationen müssen entsprechend den Anforderungen der relevanten Gesetze, Vorschriften und ggf. Vertragsbestimmungen sichergestellt werden.	J	Unternehmensweit
	A.18.2.5	Regulierung kryptographischer Kontrollmaßnahmen	Kryptographische Kontrollmaßnahmen müssen unter Einhaltung aller relevanten Vereinbarungen, Gesetze und Vorschriften angewandt werden.	J	VPN Services, Voice Services